

Regierungsratsbeschluss

vom 7. April 2020

Nr. 2020/526

Verordnung zur Sicherung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien während der Corona-Pandemie

1. Erwägungen

Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Notverordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen rasch und in zweckmässiger Weise zu begegnen. Notverordnungen sind sofort durch den Kantonsrat genehmigen zu lassen. Sie fallen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dahin (Art. 79 Abs. 4 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]). Notverordnungen bezwecken zum einen den Schutz der klassischen Polizeigüter (z.B. Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Schutz der öffentlichen Gesundheit). Zum anderen dienen sie der Vermeidung bzw. Abfederung von wirtschaftlichen und sozialen Notständen mit weitreichenden, möglicherweise zur Gefährdung von Polizeigütern führenden Auswirkungen.

Die gegenwärtige Corona-Pandemie hat nachteilige Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL) gemäss §§ 85^{bis} ff. des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1). Die FamEL zielen darauf ab, die verfügbaren Einkommen armer Familien auf ein Niveau anzuheben, welches die Armutsgrenze überschreitet. Durch die Ausrichtung von FamEL ist ein beachtlicher Teil der Familien, die bisher als «working-poor» Sozialhilfe bezogen haben, nicht mehr auf diese sozialhilferechtlichen Leistungen angewiesen. Für die Anspruchsberechtigung wird – zur Aufrechterhaltung eines Arbeitsanreizes – ein Mindesteinkommen als Basis für eine Ergänzungsleistung vorausgesetzt. Demnach müssen Familien, je nach Familienkonstellation, ein Bruttoeinkommen zwischen 7'500 bis 30'000 Franken erzielen, damit sie über einen Anspruch auf FamEL verfügen (§ 85^{bis} Abs. 1 Bst. c SG).

Familien, die FamEL erhalten, sind des Öfteren in Branchen tätig, welche von den am 16. März 2020 angeordneten Betriebsschliessungen und -einschränkungen im Rahmen der derzeitigen Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) betroffen sind. Aufgrund der damit verbundenen Einkommensverluste wird es zahlreichen Familien nicht mehr möglich sein, die von § 85^{bis} Abs. 1 Bst. c SG vorgegebenen Bruttoeinkommen zu erzielen. Dadurch würden diese ihren Anspruch auf FamEL verlieren. Die betroffenen Personen hätten sich somit bei der Sozialhilfe anzumelden und entsprechende Leistungen zu beantragen.

Der Regierungsrat erachtet es aufgrund der derzeitigen ausserordentlichen Lage als vordringlich, die von den wirtschaftlichen Einschränkungen des Bundes im Zusammenhang mit dem COVID-19 in ihrer Existenz betroffenen Familien wirksam zu unterstützen und Rechtssicherheit zu schaffen. Deshalb sollen im Rahmen einer regierungsrätlichen Notverordnung die Einkommensvoraussetzungen gemäss § 85^{bis} Abs. 1 Bst. c SG für jene Familien nicht gelten, die sich bis spätestens am 16. März 2020 für den Bezug von FamEL angemeldet haben (1) oder an welche seit spätestens dem 16. März 2020 Auszahlungen von FamEL geleistet werden (2). Folglich ist auch § 66^{bis} der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2), welcher die Einzelheiten zum Bruttoeinkommen gemäss § 85^{bis} Abs. 1 Bst. c SG regelt, nicht anwendbar.

Durch diese Massnahme wird gewährleistet, dass die bis zum Zeitpunkt der bundesrechtlich angeordneten wirtschaftlichen Einschränkungen pendenten FamEL-Dossiers in zweckmässiger Weise weiterbearbeitet werden können. Die betroffenen Familien können dadurch ohne Unterbrüche in ihrer finanziellen Existenz mittels FamEL unterstützt werden. In diesen Fällen werden allfällige Einkommenseinbussen der betroffenen Familien, wie insbesondere Arbeitslosen- und Kurzarbeitentschädigungen oder Entschädigungen nach Erwerbsersatzordnung, bis zu den angestammten Obergrenzen im Rahmen der FamEL berücksichtigt und entschädigt. Die Dauer dieser Massnahme ist mit allfälligen Massnahmen der Sozialhilfe zu koordinieren.

Die Notverordnung tritt, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den Kantonsrat, sofort in Kraft. Sie soll so lange in Kraft bleiben, wie sich dies im Rahmen der COVID-19-Pandemie als erforderlich erweist. Die Verordnung fällt gemäss Art. 79 Abs. 4 Satz 3 KV spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Regierungsrat (6)

Departemente (5)

Aktuariat Finanzkommission (FIKO)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen

Fraktionspräsidien (5)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat

Staatskanzlei (eng, rol)

GS/BGS

Amtsblatt